

S A T Z U N G

über die Festsetzung, Anbringung und Gestaltung von Hausnummern der Ortsgemeinde

vom

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.V.m. § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und dem § 86 Abs. 1 Nr. 5 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) hat der Gemeinderat die nachstehende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen in Mainz vom Aktz.: hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

§ 1

ALLGEMEINES UND NUMERIERUNGSGRUNDSATZE

- (1) Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer von der Ortsgemeinde festzusetzenden Hausnummer nach dieser Ortssatzung zu versehen.
- (2) In der Regel erhält jedes bebaute oder gewerblich genutzte Grundstück, das mit den darauf befindlichen oder zu errichtenden Baulichkeiten eine wirtschaftliche Einheit bildet, eine Hausnummer.
- (3) Besteht das Grundstück aus mehreren selbständig baulich oder gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücksteilen, so unterliegen diese Grundstücksteile jeweils für sich den Bestimmungen dieser Satzung.
- (4) Die Grundstücke auf der einen Straßenseite erhalten fortlaufend die geraden Nummern, die auf der anderen Straßenseite die ungeraden Nummern.
- (5) Zusätzliche Buchstaben zur Hausnummer werden ausnahmsweise vergeben, wenn keine freie Nummer zur Verfügung steht.
- (6) Plätze können zur besseren Übersicht in fortlaufender Reihenfolge nummeriert werden.
- (7) Eckgebäude erhalten in der Regel die Hausnummer an der Straße, an der sich der Haupteingang befindet.
- (8) Eine neue Numerierung ist durchzuführen, wenn die bestehende Numerierung unübersichtlich geworden ist oder eine Zusammenlegung von Straßen erfolgt.

§ 2

VERGABE DER HAUSNUMMERN

- (1) Bei der Errichtung von Neubauten werden die festgesetzten Hausnummern dem Bauherrn von der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim mitgeteilt.
- (2) Bestehen für bereits bebaute Grundstücke keine Hausnummern, kann die Ortsgemeinde sie festsetzen.

§ 3

PFLICHTEN DER EIGENTUMERS UND KOSTENTRAGUNG

- (1) Der Eigentümer hat sein Grundstück mit der von der Ortsgemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen. Er ist verpflichtet, das Nummernschild zu beschaffen, anzubringen und instandzuhalten.

(2) Die Verpflichtung zu Absatz (1) schließt auch die Pflicht zur Änderung, Neuanbringung und Instandhaltung der Nummernschilder im Fall einer neuen Numerierung ein.

(3) Bei einer neuen Numerierung kann zur besseren Orientierung die alte Hausnummer für die Dauer von 2 Jahren am Haus bzw. Grundstück belassen werden. Sie ist in rot so durchzustreichen, daß sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die alte Nummer zu entfernen.

(4) Für die Anbringung des Nummernschildes wird eine Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Nummer festgesetzt. Bei Neubau ist das Nummernschild spätestens vor Bezug bzw. Inbetriebnahme des Gebäudes anzubringen.

(5) Die mit der Durchführung dieser Satzung entstehenden Kosten trägt der Eigentümer.

(6) Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbau- berechnigte) gleich.

§ 4

GFSTALTUNGSVORSCHRIFTEN

(1) Die Zahlen auf den Nummernschildern müssen eine Höhe von mindestens 74 mm haben.

(2) Die Nummernschilder müssen von der Straße aus deutlich lesbar sein. Die Sichtbarkeit darf durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer nicht behindert werden.

(3) Aus Gründen der Übersichtlichkeit kann die Ortsgemeinde fordern, daß für Häuserblöcke oder Hausgruppen zusätzlich zu den einzelnen Nummern an sichtbarer Stelle die Hausnummern zusammengefaßt angegeben werden.

§ 5

AUSNAHMEREGLUNG

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung können zugelassen werden, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führen und der Zweck dieser Satzung auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 6

GELDBUBE UND ZWANGSMITTEL

(1) Für jede vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder Nichtbefolgung einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollstreckbaren Anordnung wird gem. § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Geldbuße von 25,-- DM bis 500,-- DM angedroht, soweit die Nichtbefolgung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

(2) Im übrigen gelten hinsichtlich der Zwangsmittel die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 7¹

INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANSVORSCHRIFTEN

¹ Satzung in Kraft getreten am

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Unbeschadet der Regelung dieser Satzung dürfen die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Nummernschilder bis zu ihrer erforderlichen Erneuerung oder einer neuen Numerierung beibehalten werden.

Ortsgemeinde , den

Ortsbürgermeister